

- GRENZE DES PLANGEBIETES
- STRASSENLINE
- BAULINE
- BAUGRENZE
- ABGRENZUNG DER BAUGEBIETE UND DER GEBIETE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- SONSTIGE ABGRENZUNGEN

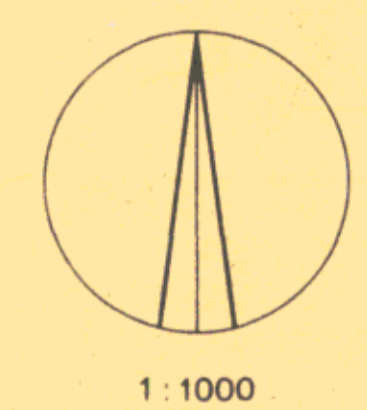
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG
- WOHNBAUFLÄCHEN
 - WR REINES WOHNGEBIET
 - WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- GEMISCHTE BAUFLÄCHEN
 - MI MISCHEGEBIET
- GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN
 - GE GEWERBEGEBIET
- SONDERBAUFLÄCHEN
 - SOL SONDERGEBIET LÄDEN

- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
- GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL
- GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- TRH TRAUFGEHÖHE IN METERN
- I, II und mehr ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE
- MAX = HÖCHSTGRENZE, IN ÜBRIGEN ZWINGEND

- BAUWEISE
- g GESCHLOSSENE BAUWEISE
- ST STELLPLÄTZE MIT EINFAHRTEN
- GRG GARAGEN UNTER ERDGLEICHE
- NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN

- BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINDEBÄR
- ÖFFENTLICHE STRASSEN, WEGE, PLÄTZE
- ⊙ DENKMALSCHUTZ

VORHANDENE BAUTEN



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN RAHLSTEDT 21

BEZIRK WANDSBEK ORTSTEIL 526

HAMBURG, 25.11.1959
LANDESPLANUNGSAMT

GEZ. MORGENSTERN

Die Übermittlung mit dem **Ersten Baudirektor** im Staatsarchiv niedergelegten Bebauungsplan wird bezeugt.

Freie und Hansestadt Hamburg
Bebauungsbehörde

Hamburg, den 3. FEB. 1970
A. Lohmann

Freigelegt durch Überlassung/Gesetz vom 2. Juli 1970 (GVBl. S. 76) In Kraft getreten am 26. Juli 1970

Gesetz
über den Bebauungsplan Rahlstedt 21
vom 2. Februar 1970

Der Senat beschließt die nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Rahlstedt 21 über den Ortsteil Rahlstedt 21 der Freien und Hansestadt Hamburg wird mit dem Inhalt des Bebauungsplans vom 2. Februar 1970 (GVBl. S. 76) in Kraft gesetzt.

(2) Der Bebauungsplan Rahlstedt 21 wird mit dem Inhalt des Bebauungsplans vom 2. Februar 1970 (GVBl. S. 76) in Kraft gesetzt.

(3) Der Bebauungsplan Rahlstedt 21 wird mit dem Inhalt des Bebauungsplans vom 2. Februar 1970 (GVBl. S. 76) in Kraft gesetzt.

§ 2

Die im Anhang des Bebauungsplans Rahlstedt 21 enthaltenen Zeichnungen sind Bestandteil dieses Gesetzes.

§ 3

Soweit der Bebauungsplan Rahlstedt 21 Bestimmungen enthält, die im Widerspruch mit dem Bundesgesetz vom 2. Juli 1970 (GVBl. S. 76) über die Baugesetzgebung in der Freien und Hansestadt Hamburg vom 1. Juni 1970 (GVBl. S. 76) stehen, sind diese Bestimmungen nicht anzuwenden.

§ 4

Das Gesetz tritt am 2. Februar 1970 in Kraft.

Der Senat

Freie und Hansestadt Hamburg
Bebauungsbehörde
Hamburg, M., Scharbeutzstraße 8
Archiv Nr. 23490

RAHLSTEDT 21

Gesetz
über den Bebauungsplan Niendorf 50

Vom 2. Februar 1970

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Einziger Paragraph

(1) Der Bebauungsplan Niendorf 50 für den Geltungsbereich Garstedter Weg — Nordgrenzen der Flurstücke 4930 und 5358, Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 5364 der Gemarkung Niendorf — Quadenweg — Südgrenze des Flurstücks 1073 der Gemarkung Niendorf (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 318) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

Ausgefertigt Hamburg, den 2. Februar 1970.

Der Senat

Gesetz
über den Bebauungsplan Rahlstedt 21

Vom 2. Februar 1970

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Rahlstedt 21 für das Plangebiet Scharbeutzer Straße — Westgrenze des Flurstücks 102, Süd-, West- und Nordgrenze des Flurstücks 3273 sowie Westgrenze des Flurstücks 30/14 der Gemarkung Alt-Rahlstedt — Pfefferstraße — Hohenkamp — Kohövedstraße — Bargtheider Straße (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 526) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Im Wohngebiet offener Bauweise sind nur Einzel- und Doppelhäuser mit nicht mehr als zwei Wohnungen je Gebäude zulässig.
2. Im Sondergebiet Läden sind nur Ladengeschäfte zulässig. Ausnahmsweise können Schank- und Speisewirtschaften zugelassen werden.
3. Auf dem für die Bundeswehr ausgewiesenen Grundstück sind gegenüber den angrenzenden Wohngebieten dicht-

wachsende Bäume und Sträucher anzupflanzen und zu erhalten.

4. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge und die Garagen unter Erdgleiche dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet geschlossener Bauweise und im Sondergebiet Läden, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Die Stellflächen dürfen als Einstellplätze und Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücksteile sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
5. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) mit Ausnahme der §§ 6 Absatz 3 und 8 Absatz 3 Nummer 2 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21 302-n).

Ausgefertigt Hamburg, den 2. Februar 1970.

Der Senat

**Verordnung
zur Änderung des Gesetzes
über den Bebauungsplan Rahlstedt 21**

Vom 3. März 2008

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316), in Verbindung mit § 3 Absätze 1 und 3 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 18. September 2007 (HmbGVBl. S. 298), sowie § 1 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), geändert am 19. Juni 2007 (HmbGVBl. S. 168), wird verordnet:

§ 1

Das Gesetz über den Bebauungsplan Rahlstedt 21 vom 2. Februar 1970 (HmbGVBl. S. 46), zuletzt geändert am 4. November 1997 (HmbGVBl. S. 494, 495, 501), wird wie folgt geändert:

1. Die beigefügte „Anlage zur Verordnung zur Änderung des Gesetzes über den Bebauungsplan Rahlstedt 21“ wird dem Gesetz hinzugefügt.
2. In § 2 wird folgende Nummer 6 angefügt:
 - „6. Für den in der Anlage schraffiert dargestellten Bereich gilt:
 - 6.1 Einzelhandelsbetriebe, soweit sie nicht mit Kraftfahrzeugen, Booten, Möbeln, Teppichen und sonstigen flächenbeanspruchenden Artikeln einschließlich Zubehör oder mit Baustoffen, Werkzeugen, Gartengeräten und sonstigem Bau- und Gartenbedarf handeln, diese Artikel ausstellen oder lagern, sind unzulässig.
 - 6.2 Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert am 22. April 1993 (BGBl. I S. 466, 479).“

§ 2

Die Begründung und die zusammenfassende Erklärung zur Änderung des Bebauungsplans werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 3

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Die Begründung und die zusammenfassende Erklärung der Planänderung können auch beim örtlich zuständigen

Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich sind
 - a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten der Änderung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hamburg, den 3. März 2008.

Das Bezirksamt Wandsbek

